

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
15-050/637

Dresden,
20. August 2020

Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Bußgeld bis zu 25.000 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. August 2020 werden Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik einreisen und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, durch diese Verordnung verpflichtet, bis zu 14 Tage nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkennbar sind. Dieses Zeugnis hat sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer solchen Infektion zu stützen. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, sind verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Untersuchung zu dulden, § 1 Absatz 3 der Test-VO.

Gem. § 73 Absatz 1a Nummer 19 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **25.000 €** geahndet werden. Demnach ist eine **ärztliche Untersuchung** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, für Reiserückkehrer aus den Risikogebieten **zu dulden**, soweit sie ihrer Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 der Test-VO nicht nachkommen.

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Dadurch wird ein Rahmensatz für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Der Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße bedarf keiner weiteren Umsetzung durch den Landesgesetz- oder Verordnungsgeber.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Gesundheitsämter und die Ortspolizeibehörden zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Gaul
Amtschef